



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit unseren Faltblättern möchten wir Ihren Alltag erleichtern, Sie informieren und Anregungen geben. Wenn Sie Fragen haben, Rat und Hilfe brauchen, sind wir natürlich auch gerne persönlich für Sie da.

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Ansprechpartnerin: Andrea Reindl, Telefon: 08122 / 58 - 13 93

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Presserechtlich verantwortlich:
Landkreis Erding vertreten durch
Landrat Martin Bayerstorfer

Redaktion: Bianca Huck, Simone Leneis

Druck & Layout: Landratsamt Erding

Bildmaterial: Landratsamt Erding, Fotolia

Stand: April 2017

LRA-Themenreihe:

- Abfallwirtschaft
- Ausländer
- Auto & Verkehr
- Bauen & Wohnen
- Behinderte
- Bildung & Kultur
- Gesundheit von Mensch & Tier
- Gewerbe & Handwerk
- Jugendliche
- Kinder & Familie
- Kommunales & Finanzen
- Natur & Umwelt
- Öffentliche Sicherheit
- Senioren
- Soziale Notlagen



FAMILIE & KINDER

Trennung, Scheidung –
und unser Kind ?

LANDKREIS
ERDING



Aus der Sicht Ihres Kindes »Trennung und Scheidung«

Für Ihr Kind verändert sich die Welt mit einer Trennung der Eltern grundlegend. Der Zusammenbruch seiner gewohnten Familiensituation führt zu einer starken Verunsicherung.

Es fällt ihm daher besonders schwer, die Entscheidung der Eltern zu verstehen und zu verarbeiten. Ihr Kind braucht daher gerade in dieser Zeit vermehrt Zuwendung und Verständnis von beiden Eltern. Fehlt ihm diese Zuwendung, reagiert es oftmals mit Schuldgefühlen, Ängsten oder Aggressionen.

Die Schwierigkeit für Sie als Eltern ist, den Bedürfnissen Ihres Kindes gerecht zu werden, in dieser Zeit, in der Sie selbst mit der Bewältigung Ihrer eigenen Probleme beschäftigt sind. Wir möchten Sie mit diesen Informationen unterstützen und bieten Ihnen bei Bedarf fachkundige Beratung an.

Wie können Sie als Eltern zur psychischen Entlastung Ihres Kindes beitragen

Sagen Sie Ihrem Kind, dass die Trennung und Scheidung nichts mit ihm zu tun hat. Besonders kleine Kinder glauben oft, etwas falsch gemacht zu haben und meinen dann, Schuld an den Schwierigkeiten der Familie zu sein.

Ihr Kind registriert die Unstimmigkeiten in der Familie. Es braucht eine offene, altersgemäße Erklärung, um diese verarbeiten zu können. Verzichten Sie auf Kritik am anderen Elternteil in Gegenwart des Kindes.

Verhindern Sie als Elternteil, dass Ihr Kind für einen von Ihnen Partei ergreifen muss. Die Ablehnung eines Elternteils kann für das Kind eine schwere psychische Belastung sein. Grundsätzlich brauchen und lieben Kinder beide Elternteile.

Ihr Kind und die »elterliche Sorge«

Das Gericht geht davon aus, dass Eltern auch nach der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht ausüben wollen, solange kein anderslautender Antrag gestellt wurde.

Bei der Scheidungsverhandlung wird das Sorgerecht nicht verhandelt, wenn kein Sorgerechtsantrag vorliegt. Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass Eltern Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam entscheiden.

Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. Stellt ein Elternteil einen Antrag auf das alleinige Sorgerecht, so wird das Gericht darüber entscheiden. Der beste Sorgerechtsplan ist der, der eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen garantiert.

Handhabung des Umgangsrechts

Je weniger Spannungen zwischen den Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts auftreten, desto eher wird Ihr Kind in die Lage versetzt, die Trennung seiner Eltern zu bewältigen.

- Ihr Kind soll pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt bereit sein und zur vereinbarten Zeit auch wieder zurückgebracht werden.
- Müssen vereinbarte Besuche abgesagt werden, so sollte der andere Elternteil umgehend benachrichtigt werden. Geben Sie Ihrem Kind eine ehrliche und vollständige Erklärung für den Grund der Absage.
- Möglicherweise muss der Besuchsplan von Zeit zu Zeit dem Alter, der Gesundheit und den Interessen Ihres Kindes oder sonstigen Veränderung der Lebensumstände angepasst werden.
- Die Besuche sollten in der Wohnung des umgangsberechtigten Elternteils stattfinden. Inwieweit dieser sein Kind über Nacht bei sich hat, ist vom Einzelfall abhängig.
- Das Alter des Kindes sowie die Entfernung von seinem Wohnort sind von Bedeutung.
- Sind Sie nach der Trennung eine neue Beziehung eingegangen, so kann es für Ihr Kind von Vorteil sein, wenn Sie als Umgangsberechtigter zunächst den Kontakt zum Kind alleine pflegen.
- Verwöhnen Sie Ihr Kind an den Besuchstagen nicht allzusehr.
- Persönliche Zuwendung ist für Ihr Kind wichtiger als materielle Güter.
- Soweit im Anschluss an die Besuche für Ihr Kind Probleme entstehen, sollten beide Eltern versuchen, diese gemeinsam zu lösen. Dies gilt besonders, wenn sich Anzeichen dafür ergeben, dass Ihr Kind versucht, einen Elternteil gegen den anderen auszuspielen.
- Vermeiden Sie Auseinandersetzungen vor Ihrem Kind.

